

Die Zeitschrift *Neue Wege* im Nachlass berücksichtigen

Die Zeitschrift *Neue Wege* wird vom Verein Freundinnen und Freunde der *Neuen Wege* herausgegeben. Er ist von den Steuerbehörden als gemeinnützige Organisation anerkannt. Spenden an die Zeitschrift können deshalb von den Steuern abgezogen werden.

Neben einer Spende zu Lebzeiten ist es auch möglich, über den Tod hinaus bei den *Neuen Wegen* etwas zu bewirken.

Um über Ihr Erbe selber zu bestimmen, müssen Sie es regeln. Das gilt insbesondere, wenn ihr Erbe einem guten Zweck dienen soll. Ein Testament hält fest, wer was bekommt. Es kann den Begünstigten fixe Beträge, bestimmte Sachwerte oder einen gewissen Teil des Vermögens zuweisen. Allerdings dürfen Pflichtteile, die der Familie zustehen, nicht verletzt werden. Eine im Testament bezeichnete Vertrauensperson setzt Ihren Willen um.

Testament selber schreiben oder aufsetzen lassen?

Das eigenhändige Testament ist die einfachste und günstigste Form einer letztwilligen Verfügung. Damit es gültig ist, müssen Sie ein paar Punkte beachten:

- Das Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein.
- Der Ort und das Datum dürfen nicht fehlen. Es gilt die letzte Version.
- Das Testament muss unterschrieben sein.
- Bei einem allfälligen Nachtrag gehören Ort, Datum und Unterschrift ebenfalls dazu.

Es gibt auch die Möglichkeit, das Testament von einer Amtsperson aufsetzen zu lassen. Dies empfiehlt sich bei Unsicherheit oder bei komplizierten Verhältnissen. Ein öffentliches Testament wird in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

Fixer Betrag oder Anteil?

Es gibt verschiedene Formen, einer gemeinnützigen Organisation etwas zu vererben. Wird sie mit einem bestimmten Betrag bedacht, handelt es sich um ein Vermächtnis, auch Legat genannt, mittels Verfügung. Ist die Organisation mit einem bestimmten Anteil als Erbin eingesetzt, wird sie Teil der Erbengemeinschaft. In diesem Fall erhält sie zusammen mit den anderen Erben Einblick in den gesamten Nachlass.

Ein Vermächtnis kann an Bedingungen geknüpft werden. Beispielsweise können Sie einschränken, dass das Erbe für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden soll. Er sollte aber nicht zu eng formuliert sein, denn die Verhältnisse ändern sich.

Schliesslich sollte das Testament an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Zum Beispiel bei der zuständigen Amtsstelle, dem Willensvollstrecker, der Bank oder bei einer Vertrauensperson.

Weitere Informationen

Weitere Auskunft oder die Vermittlung einer juristischen Fachperson erhalten Sie bei Pfarrerin Dr. Esther Straub, Co-Präsidentin Freundinnen und Freunde der *Neuen Wege* 078 609 81 81, praesidium@neuewege.ch

Ausführliche neutrale Informationen gibt es bei der ZEWÖ:

<https://zewo.ch/de/erbe-fuer-einen-guten-zweck/>